

RAHMENVEREINBARUNG

Zwischen der
Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch das
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn,

– Auftraggeber –

und

der Firma

.....
.....
(vollständiger Firmenname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(PLZ, Ort)

vertreten durch

.....
(Name(n) und Vertretungsstellung)

– Auftragnehmer –

wird unter der Vertragsnummer 1/BIUD/W0522 des Auftraggebers
folgende Rahmenvereinbarung

über **Ausbildungsleistungen zum
Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse B
(DFE KI B)**

zu Los 1 / Los 2 / Los 3 / Los 4 / Los 5 / Los 6 / Los 7 / Los 8 / Los 9 geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile.....	4
§ 3 Vertragsdurchführung.....	5
§ 4 Pflichten des AN.....	7
§ 5 Ausbildungsplanung und Ausbildungsdauer.....	7
§ 6 Prüfungen	8
§ 7 Dokumentation und Nachweisführung.....	8
§ 8 Unterbringung, Verpflegung und Beförderung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler.....	9
§ 9 Leistungstermine und Erfüllungsorte	9
§ 10 Kontrollbefugnisse des AG	9
§ 11 Haftung	10
§ 12 Höhere Gewalt.....	11
§ 13 Vergütung.....	11
§ 14 Zahlungsbedingungen, E-Rechnung	12
§ 15 Vertragsstrafe	13
§ 16 Laufzeit und Kündigung	14
§ 17 Vertraulichkeit.....	15
§ 18 Sonstige Vertragsbedingungen	16

Präambel

Diese Rahmenvereinbarung („RV“) regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber („AG“) und Auftragnehmer („AN“) untereinander. Er gilt für alle aufgrund dieses Vertrags erteilten Aufträge über die im Weiteren beschriebenen Vertragsgegenstände. Um auf die Anforderungen der Zukunft vorbereitet zu sein (Zeitenwende) und etwaigen Krisen- und Spannungssituationen standhalten zu können, bedarf es starker und verlässlicher Vertragspartner. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Schaffung von Resilienz zu richten. Die Vertragsgestaltung sowie die generelle Vertragsbeziehung sind insbesondere auch auf die Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV) auszurichten. Dabei gewinnt eine gewisse Agilität besondere Bedeutung. Eine schnelle und angemessene Reaktionsfähigkeit auf sich ändernde Rahmenbedingungen, ein zielgerichtetes Informationsmanagement und Transparenz entlang der Liefer- bzw. Leistungskette sind maßgebliche Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehrverwaltung und damit unmittelbar zusammenhängend der Einsatzbereitschaft der eigenen Streitkräfte sowie unseren Bündnispartner.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (LB) (Anlage 1) samt ihrer Anlagen zur Erbringung von Ausbildungsleistungen zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse B durch eingewiesenes Personal nach bester fachlicher Praxis wirtschaftlich und nach ökologischen Erfordernissen durchführen.
- (2) Der AN ist im Wesentlichen verpflichtet, die Fahrschülerinnen und Fahrschüler in Lehrgängen (theoretisch und praktisch) zu unterrichten und diese auf die Prüfungen zum Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse B vorzubereiten. Des Weiteren ist der AN verpflichtet, die Fahrschülerinnen und Fahrschüler über die Leiterin /den Leiter des Kraftfahr Ausbildungszentrums (Ltr KfAusbZ) zur theoretischen und praktischen Prüfung anzumelden und vorzustellen. Im Fall des Nichtbestehens der theoretischen und/oder praktischen Prüfung ist der AN verpflichtet, die Fahrschülerinnen und Fahrschüler bis zu zwei Mal nachzuschulen und erneut zur Prüfung vorzustellen.

Der AN führt die Lehrgänge nach Maßgabe der LB (Anlage 1) und gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen und militärischen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung - insbesondere den Vorschriften der Fahrschülerausbildungsordnung (FahrschAusbO) und den Bestimmungen der Bereichsrichtlinie zur Durchführung der Kraftfahrgrundausbildung (C2 – 1050/10-0-210 „Kraftfahrgrundausbildung Bundeswehr“), hier Erwerb der Dienstfahrerlaubnisklasse B (Auszug ohne militärische Anteile) - durch.

In der theoretischen Unterrichtung dürfen pro Fahrlehrerin/Fahrlehrer nicht mehr als 24 Fahrschülerinnen/Fahrschüler in einem Lehrraum gleichzeitig ausgebildet werden. Die praktische Ausbildungsgruppe einer Fahrlehrerin/eines Fahrlehrers darf aus nicht mehr als vier Fahrschülerinnen und Fahrschülern bestehen. In der praktischen Unterweisung

in das Ausbildungsfahrzeug darf mit nicht mehr als sechs Fahrschülerinnen und Fahrschüler pro Ausbildungsfahrzeug und Fahrlehrerin oder Fahrlehrer ausgebildet werden.

- (3) Der AN stellt die erforderlichen Unterrichtsmittel (Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge, Ausbildungsmittel und Ausbildungshilfsmittel) sowie die Ausbildungsräume in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung. Der AN stellt sicher, dass die Unterrichtsmittel und die Ausbildungsräume den gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen aus der LB (Anlage 1) entsprechen.
- (4) Der theoretische Teil der Lehrgänge findet in den Räumen des AN statt.
- (5) Der AN erstellt für jeden Lehrgang einen detaillierten Ausbildungsplan, welcher auf die Erfordernisse des zuständigen KfAusbZ abzustimmen und durch den Ltr KfAusbZ zu billigen ist. Der Ausbildungsplan hat für jeden Ausbildungstag die für die jeweiligen Fahrschulgruppen vorgesehenen praktischen und theoretischen Ausbildungsanteile (einschließlich der Nachtfahrten) sowie die Prüfungsanteile mit Zeitanätzen zu enthalten.
- (6) Der AN muss im Besitz der Fahrschülerlaubnisurkunde sein, die zur Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B gemäß den geltenden Vorschriften berechtigt. Änderungen hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Zur Erbringung der geforderten Leistungen setzt der AN ausschließlich fachlich qualifizierte Kräfte (Fahrlehrerinnen/Fahrlehrer der Klasse B i. S. d. Fahrerlaubergesetzes(FahrIG)) ein. Der AN hat dem AG die Qualifikation der Fahrlehrerinnen/Fahrlehrer auf Verlangen nachzuweisen.
- (8) Der AN trägt die uneingeschränkte Gesamtverantwortung für die vertragsgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen. Die Leistungen sind termin- und fachgerecht nach den in der LB angegebenen Qualitätsstandards, den sonstigen technischen Vertragsbedingungen und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

Auf § 4 Nr. 1 VOL/B wird ausdrücklich hingewiesen.

- (9) Abweichungen von den in der LB aufgestellten Leistungsanforderungen sind zulässig, wenn und soweit sie das Ergebnis einer technischen Weiterentwicklung sind und die Funktion des Vertragsgegenstandes sowie seine Sicherheit nicht beeinträchtigen. Der AG ist vorab über geplante Abweichungen zu informieren und die abweichenden Leistungen dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des AG erbracht werden.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Für die Durchführung dieser RV gelten folgende Grundlagen in der nachstehenden Reihenfolge:
 1. die Vereinbarungen dieser RV,
 2. die LB mit allen Anlagen,
 3. das Angebot des AN vom,
 4. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2003,
 5. soweit zutreffend die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B“ (ZVB / BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023,
 6. die Bestimmungen der "Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953" in der jeweils gültigen Fassung,
 7. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieser RV auch die Rangfolge der Vertragsbestandteile dar, soweit in dieser RV nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Bei verbleibenden Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen oder innerhalb desselben Vertragsbestandteils ist die jeweils höhere Qualität, größere Menge, bessere Funktionalität oder dergleichen geschuldet. Wird durch die Vertragsparteien keine Einigung im Sinne der vorgenannten Regelungen erzielt, obliegt dem AG das Letztentscheidungsrecht.
- (3) Die Unterlagen gelten in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung, soweit in dieser RV dazu nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Folgende Anlagen sind Bestandteile der RV:
 - Anlage 1: LB nebst Anlagen
 - Anlage 2: Preis- und Produktblatt

§ 3 Vertragsdurchführung

- (1) Die Inanspruchnahme der Leistungen des AN im Rahmen dieser RV erfolgt durch schriftliche oder in Textform abgegebene Einzelaufträge der abrufberechtigten Dienststellen des AG (nachfolgend „Abrufberechtigte“).
- (2) Abrufberechtigt aus dieser RV ist das Zentrum Kraftfahrwesen der Bundeswehr (ZKfWBw).
- (3) Die Benennung weiterer Abrufberechtigter bleibt dem AG vorbehalten.

- (4) Abrufe bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Bestätigung durch den AN. Dennoch hat der AN unverzüglich nach Zugang des Abrufs eine Empfangsbestätigung an den AG zu übersenden.
- (5) Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich oder in Textform mindestens vier Wochen vor Leistungsbeginn. Bei dringendem, nicht vorhersehbarem Bedarf kann eine Auftragserteilung auch mündlich durch die Abrufberechtigten mit anschließender Bestätigung (schriftlich oder in Textform) erfolgen.
- (6) Eine Verpflichtung des AG, Einzelaufträge in einem bestimmten Umfang zu erteilen, besteht durch diese RV nicht.
- (7) Dem AG obliegt die Auswahl der Fahrschülerinnen/Fahrschüler. Der AG stellt die Eignung der ausgewählten Fahrschülerinnen/Fahrschüler zur Teilnahme an der Ausbildung (gem. §§ 11, 12, 13, 14 FeV i. V. m Anlagen 4 bis 6 der FeV) sicher. Die Überwachung erfolgt durch ZKfWBw.
- (8) Die Steuerung der Ausbildungskapazitäten erfolgt über das ZKfWBw Abteilung Führung/Kraftfahrausbildung, Dezernat Ausbildung/Organisation, Sachgebiet Planung/Steuerung Kraftfahrgrundausbildung (Abt Fü/KfAusb Dez Ausb/Org SG PLg/Strg KfGA). ZKfWBw Abt Fü/KfAusb Dez Ausb/Org SG PLg/Strg KfGA teilt dem AN spätestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn die Anzahl der tatsächlich zu nutzenden Ausbildungsplätze mit.
- (9) Bei kurzfristigen Änderungen wie bspw. krankheitsbedingtem Ausfall einer Fahrschülerin/eines Fahrschülers vor Ausbildungsbeginn teilt der AG dem AN die Änderungen unverzüglich mit.
- (10) Schwankungen im jährlichen Ausbildungsbedarf berühren die Pflichten des AN zur Leistung nicht. Für den Fall, dass sich aufgrund der Veränderung der Rahmenbedingungen (politische, militärische oder persönliche Gründe der Fahrschülerinnen oder Fahrschüler) ein veränderter Gesamtbedarf von bis zu +/- 15 % pro Jahr ergibt, wird dem AG jederzeit die Möglichkeit zur Forderung dieses Mehrbedarfs bzw. zur Reduzierung des o.a. Bedarfs eingeräumt.
- (11) Sollten die Schwankungen gem. Abs. 10 mehr als 15 % betragen, so müssen diese dem AN ein halbes Jahr im Voraus bekannt gegeben werden. Das Maximum der zur Anpassung berechtigenden Schwankungen beträgt 30 %.
- (12) Auch im Fall von einer nach Abs. 11 geschilderten Anpassung berechnet sich die Vergütung des AN nach § 13 Abs. 2 und 3 dieses Vertrags.
- (13) Die abzurufende Höchstmenge an Ausbildungsdurchgängen pro Jahr ergeben sich aus den unter Ziffer 3.1.7 der LB (Anlage 1) dargestellten Bedarfswerten zzgl. 30 Prozent. Demnach ergeben sich folgende Höchstmengen pro Los:
 - Für das Jahr 2026: 80 Teilnehmer
 - Für das Jahr 2027: 168 Teilnehmer
 - Für das Jahr 2028: 80 Teilnehmer

§ 4 Pflichten des AN

- (1) Der AN sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem AG zu. Hierzu benennt er für den Zeitraum von Montag bis Freitag, jeweils von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, eine/n feste/n und ständig erreichbare/n qualifizierte/n Ansprechpartner/in für die gesamte Auftragsabwicklung und eine/n qualifizierte/n Stellvertreter/in.
- (2) Der AN verpflichtet sich, den AG über den jeweiligen Sachstand der Auftragsdurchführung auf Nachfrage zügig und umfassend in Textform zu unterrichten. In diesem Zusammenhang ist der AG befugt, die Durchführung der Leistung zu überwachen und eine sofortige Einstellung der Arbeiten insoweit zu verlangen, als es für die Gewährleistung der Sicherheit und des Arbeitsschutzes erforderlich ist.
- (3) Der AN verpflichtet sich auch, die zur sachgerechten Erfüllung des Auftrags - und über die durch den AG bereitgestellten, sowie vorhandener eigener Informationen – zusätzlich benötigten Informationen selbstständig aus einschlägigen bzw. frei zugänglichen Quellen zu beziehen.
- (4) Dem AN ist es untersagt, in der Werbung und sonstigen öffentlich zugänglichen, wie seinen internen Veröffentlichungsmedien, auf diese RV oder den AG hinzuweisen. Öffentliche Erklärungen oder Pressemitteilungen zu dieser RV oder dem AG bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG und sind zuvor schriftlich vorzulegen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 VOL/B.
- (5) Der AN verpflichtet sich, dem AG Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit diese RV hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.
- (6) Der AN versichert, dass er seine für die Vertragserfüllung vorgesehenen Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer mit dem Inhalt dieser RV, soweit erforderlich, vertraut macht und nur solche Personen entsenden wird, die mit einer Verwendung nach Maßgabe dieser RV einverstanden sind.

§ 5 Ausbildungsplanung und Ausbildungsdauer

- (1) Nach Bekanntgabe des jeweiligen Bedarfs für das Folgequartal sind, unter Berücksichtigung der Ausbildungsplanungen des KfAusbZ in Abstimmung mit der/dem Ltr KfAusbZ, durch den AN Ausbildungspläne zu erstellen. Der AN hat der/dem Ltr KfAusbZ nach Abschluss der Planung, spätestens drei Wochen vor Ausbildungsbeginn, der FahrschAusbO entsprechende Ausbildungspläne vorzulegen.

- (2) Der AN beachtet im Rahmen seiner Ausbildungsplanung die Regeldienstzeiten der Fahrschülerinnen und Fahrschüler (vgl. LB (Anlage 1)). Dies gilt nicht für die Durchführung der Nachtfahrten. Innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Ausbildungs-/Prüfungsbeginn ist eine Gesamtruhezeit für die Fahrschülerinnen/Fahrschüler von elf Stunden einzuhalten. Diese darf in maximal drei Abschnitte aufgeteilt werden, wobei ein Abschnitt mindestens sechs Stunden betragen muss.
- (3) Die Regelausbildungsdauer ergibt sich aus der LB (Anlage 1). Reicht diese Ausbildungsdauer im Einzelfall nicht aus, werden zwischen AG und AN Einzelabsprachen zum weiteren Vorgehen getroffen. Abhängig vom Ergebnis der Einzelabsprachen ist der AN berechtigt, die Anzahl der Fahrstunden für den/die betroffenen Fahrschülerinnen und Fahrschüler über die gemäß LB (Anlage 1) vorgeschriebene Stundenzahl hinaus zu erhöhen.
- (4) Der AN verpflichtet sich, den Ausbildungsbetrieb auch bei Lehrgangsüberschneidungen (z. B. durch Brückentage) sicherzustellen.

§ 6 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden durch die Prüforganisation der Bundeswehr durchgeführt.
- (2) Die praktischen Prüfungen finden am genehmigten Prüfungsort gemäß A2-1050/10-0-220 Kapitel 3.2 i. V. m. Anlage 4.2 statt. Die theoretischen Anteile der Fahrerlaubnisprüfung finden in den Räumlichkeiten des KfAusbZ statt.
- (3) Die Anmeldung und Vorstellung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler zur praktischen und theoretischen Prüfung erfolgt durch den AN über die/den Ltr KfAusbZ. Dabei hat grundsätzlich die ausbildende Fahrlehrerin/der ausbildende Fahrlehrer die Fahrschülerinnen und Fahrschüler zur Prüfung vorzustellen und zu begleiten.
- (4) Nachschulungen und Wiederholungsprüfungen sind jeweils unter der in Ziff. 3.2.7 der LB (Anlage 1) genannten Voraussetzungen möglich.

§ 7 Dokumentation und Nachweisführung

- (1) Der AN hat die Dokumentation/Nachweisführung über die durchgeführte Ausbildung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler gemäß § 18 FahrIG zu führen und am Ende der Ausbildung eine Kopie dieser Dokumentation/Nachweisführung dem/der zuständigen Ltr KfAusbZ o. V. i. A. zu übergeben.
- (2) Die Ausbildungsnachweise, auf denen die einzelnen vermittelten Lerninhalte und praktischen Ausbildungsfahrten dokumentiert und von den Fahrschülerinnen und

Fahrschülern gegengezeichnet sind, sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Ausbildung an den AG zu übergeben.

§ 8 Unterbringung, Verpflegung und Beförderung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler

- (1) Der AG wird die Fahrschülerinnen und Fahrschüler auf seine Kosten in der Liegenschaft des KfAusbZ gem. Ziffer 4.2 der LB (Anlage 1) unterbringen und verpflegen.
- (2) Der AN stellt den Transport zwischen KfAusbZ und Ausbildungsstätte auch zur Einnahme der Verpflegung zeitgerecht sicher. Dieser Transport ist als eigenständige Leistung berechnungsfähig und kann daher nicht mit der praktischen Fahrausbildung anderer Fahrschülerinnen und Fahrschüler kombiniert werden. Für den Transport finden die geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 9 Leistungstermine und Erfüllungsorte

- (1) Der AN verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich nach Zugang der Abrufe auszuführen und die hierfür zwischen ihm und der abrufenden Stelle abgestimmten Leistungstermine nicht zu überschreiten. Erkennt der AN, dass er Leistungen nicht fristgerecht erbringen kann, hat er dies dem AG frühzeitig unter Darlegung der Gründe anzuzeigen. Der AG kann in diesen Fällen einen neuen Leistungstermin bestimmen.
- (2) Im Übrigen wird auf § 12 (Höhere Gewalt) sowie § 5 VOL/B hingewiesen.

§ 10 Kontrollbefugnisse des AG

- (1) Der AG ist berechtigt, unangemeldete Kontrollen zur Leistungserbringung und Qualitätssicherung der Ausbildung beim AN durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der für die Ausbildung geltenden gesetzlichen und militärischen Vorschriften.
- (2) Der AN hat der/dem Ltr KfAusbZ oder einem anderen beauftragten Vertreter des AG während der Ausbildungszeiten Zugang zu seinen Räumen und Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeugen zu gestatten sowie Einsicht in die Ausbildungsmaterialien und -hilfsmittel zu gewähren, soweit dies für die Ausübung der Rechte nach Abs. 1 erforderlich ist.

- (3) Der AG behält sich eine Überprüfung der Leistungserbringung des AN nach den Kriterien des § 51 FahrlG in eigener Zuständigkeit vor.
- (4) Nach Abschluss jedes Trainings wird durch den AG eine Evaluation im Rahmen von Erfahrungsberichten durchgeführt. Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Qualitätssicherung erforderliche Daten und Unterlagen auf Anforderung des AG zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können zusätzliche Qualifizierungszertifikate oder Referenzen vom AN durch den AG verlangt werden.

§ 11 Haftung

- (1) Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der VOL/B und der ZVB/BMVg für alle Schäden, die durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen bzw. seiner Unterauftragnehmer dem AG, dessen Bediensteten oder anderen Personen sowie in Liegenschaften der Bundeswehr entstehen.
- (2) Eintretene Schäden und besondere Vorkommnisse bei der Vertragsdurchführung sind dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (3) AG haftet nicht für Schäden, die dem AN, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei Durchführung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder die Leben, Leib und Gesundheit von Personen betreffen. Die Haftung ist auch nicht beschränkt im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen und auch vertrauen dürfen (Kardinalpflichten).
- (4) In dem Umfang, in dem der AN gegenüber dem AG haftet, stellt er den AG sowie die von ihm eingesetzten Dritten von Ansprüchen Dritter, die diese gegen den AG und/oder die von ihm eingesetzten Dritten geltend machen, frei. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen (z.B. durch Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen, Teilnahme an Besprechungen). Im vorstehend genannten Umfang trägt der Auftragnehmer auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, die dem Auftraggeber aufgrund der Geltendmachung entsprechender Ansprüche entstehen. Dies betrifft insbesondere Rechtsanwaltskosten. Die vorstehende Regelung gilt nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers sowie der von ihm eingesetzten Dritten.
- (5) Der AN hat für die Dauer der Leistungserbringung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Unternehmen in Höhe von
 - 5 Millionen € für Personenschäden und
 - 1 Millionen € für Sach- und Vermögensschäden

abzuschließen und dem AG auf Anforderung nachzuweisen.

§ 12 Höhere Gewalt

- (1) Der AN ist auch dann zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet, wenn diese einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern. In Fällen höherer Gewalt werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dieser RV indes für die Zeit frei, die das Ereignis
 - a. andauert und
 - b. auf die vertraglichen Verpflichtungen dahingehend einwirkt, dass diese nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig erbracht werden können.
- (2) Ergänzend zu § 5 Nr. 1 VOL/B (Mitteilung der Leistungsverhinderung) haben sich die Parteien über das Ergreifen von angemessenen, die Auswirkungen auf die vertraglichen Verpflichtungen nach Möglichkeit minimierenden, Maßnahmen abzustimmen.
- (3) Nach Ende des Ereignisses höherer Gewalt leben die suspendierten Pflichten wieder auf. Können die Pflichten aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der betreffenden Partei liegen, erst mit Verzögerung aufgenommen werden, so ist die Wiederaufnahme abzustimmen. Gelingt die Abstimmung nicht, muss die Wiederaufnahme spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der die Leistungsverpflichtung unterbrechenden Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erfolgen.
- (4) Ergänzend zu § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B (Kündigungsrecht bei dauerhafter Verhinderung) sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- (5) Nicht als höhere Gewalt anzusehen sind insbesondere Gerichtsurteile, mangelnde Rentabilität oder Engpässen bei Lieferanten des AN sowie Szenarien der Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV).

§ 13 Vergütung

- (1) Die Preise für die in der LB (Anlage 1) beschriebenen Leistungen sind dem Preis- und Produktblatt (Anlage 2) zu entnehmen.
- (2) Die Leistungen, Preise und Abrechnungen sind entsprechend vom AN zu gestalten. Die Umsatzsteuer muss in der Abrechnung gesondert ausgewiesen werden. Sollte diese nicht ausgewiesen werden und nachträglich durch das Finanzamt festgestellt werden, dass keine Steuerbefreiung oder nicht für alle vertraglichen Leistungen Anwendung findet, werden die nachgeforderten Umsatzsteuerbeträge sowie die darauf entfallenden Nachzahlungszinsen vom AG nicht erstattet. Sollte diese ausgewiesen werden und nachträglich durch das Finanzamt festgestellt werden, dass eine Steuerbefreiung für einige oder alle vertraglichen Leistungen Anwendung findet, ist der AN verpflichtet, von den Finanzbehörden ausgezahlte Erstattungen an den AG binnen 14 Tage nach Eingang der Steuererstattung beim AN auszukehren.
- (3) Der endgültige Gesamtpreis ergibt sich nach Maßgabe der im Preisblatt (Anlage 2) aufgeführten Einzelpreise in Abhängigkeit von der tatsächlichen Anzahl der Fahrschülerinnen und Fahrschüler in Verbindung mit der tatsächlich erbrachten

Ausbildungsleistung. Der AN zeigt dem ZKfWBw als der lehrgangszuweisenden Stelle unverzüglich schriftlich an, sobald 80 % des endgültigen Gesamtbetrags erreicht sind. Die in § 127 Abs. 2 BGB normierten Erleichterungen finden hierauf Anwendung. Soweit sich ein Mehrbedarf über den Gesamtbetrag hinaus abzeichnet, dürfen weitere Lehrgänge erst nach Abschluss eines Änderungsvertrages durchgeführt werden.

- (4) Eine Pflicht des AG zum Abruf der Ausbildungsleistungen gem. Ziff. 3.1.7 der LB (Anlage 1) besteht nicht. Der AN hat auch im Falle einer Unterschreitung der Bedarfsschwankungen von 30% gem. § 3 Abs. 11 keinen Anspruch auf Schadensersatz oder besonderer Vergütung.
- (5) Die Rechnungen, Ausbildungsnachweise (Theorie/Praxis) § 6 FahrIGDV bzw. § 6 Abs. 2 FahrSAusbO, Aufzeichnungen, Ausbildungsstand gem. § 5 FahrSAusbO und die Fahrtennachweishefte sind, nach Abschluss eines Trainings, der/dem Ltr KfAusbZ in schriftlicher und digitaler Form zuzuleiten. Die Rechnung muss so gestaltet sein, dass sie auf rechnerische und sachliche Richtigkeit durch den Auftraggeber geprüft werden kann. Eine Abrechnung erfolgt nur nach tatsächlich erbrachter Leistung.

§ 14 Zahlungsbedingungen, E-Rechnung

- (1) Abrufe werden mit den jeweiligen Abrufberechtigten einzeln abgerechnet. Wenn der Abrufberechtigte nicht selbst abrechnet, so benennt er die abrechnende Dienststelle im Abruf.
- (2) Zahlungen des AG aufgrund dieser RV werden auf das Konto mit der IBAN:
des AN bei der (Bank)
in (Ort),
BIC:
innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung angewiesen.

Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Die Rechnung ist gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 5 ERechV als **elektronische Rechnung** einzureichen.

Auf Nr. 17 ZVB/BMVg sowie §§ 15 und 17 VOL/B wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechnungen, die dieser Form nicht genügen und keinen Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV erfüllen, gelten als nicht gestellt, insbesondere begründen solche Rechnungen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- (3) Stellt der AN in berechtigten Ausnahmefällen (vergleiche § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV) eine Rechnung in Papierform gegenüber dem AG, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem

Weg in Papierform (in 2-facher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel) vorzulegen sind. Der AN kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen auch elektronisch (z. B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

- (4) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (5) Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach Erbringung der Leistung ein.
- (6) Zahlungen des AG können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des AN geleistet werden.

§ 15 Vertragsstrafe

- (1) Es wird eine Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung – insbesondere zur militärischen Sicherheit (Nr. 21 ZVB/BMVg), Vertraulichkeit (Nr. 20 ZVB/BMVg) und zum Datenschutz (Nr. 27 ZVB/BMVg) sowie zum Geheimschutz (Nr. 22 ZVB/BMVg) – vereinbart:
- (2) Der Auftragnehmer verwirkt eine Vertragsstrafe, wenn er oder sonstige Personen, für die er gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, den genannten Regelungen zuwiderhandelt, indem diesen Regelungen bspw. nicht oder nicht fristgemäß nachgekommen wird.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für jeden Verstoß 5 % der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (Netto-Abrechnungspreis).
- (4) Es wird des Weiteren eine Vertragsstrafe wegen Verzögerung der Leistung sowie Nichtleistung vereinbart.
- (5) Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung ganz oder teilweise schuldhaft in Verzug, beträgt die Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs 0,2 % des Netto-Abrechnungspreises. Die Gesamtsumme der zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf 5 % des Netto-Abrechnungspreises beschränkt. Die Vertragsstrafe wird ab der ersten vollendeten Woche nach Ablauf des vereinbarten Leistungstermins berechnet.
- (6) Steht dem Auftraggeber wegen Verzugs ein Schadensersatzanspruch zu, so sind die aus dem Überschreiten der Ausführungsfristen herrührenden gezahlten Strafen hierauf anzurechnen.
- (7) Im Falle einer einvernehmlichen Änderung des Lieferungs- oder Leistungstermins gerät der Auftragnehmer erst dann in Verzug, wenn die geänderte Ausführungsfrist

überschritten wird. Die Änderung des Lieferungs- bzw. Leistungstermins muss in Textform zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer erfolgen.

- (8) Im Übrigen wird auf Nr. 32 ZVB/BMVg inklusive des dort enthaltenen Ausschlusses von § 11 Nr. 2 Satz 2 VOL/B verwiesen.
- (9) Im Hinblick auf Vertragsstrafen wegen Vorteilsgewährung bzw. Bestechung im Sinne von § 331 ff. StGB gilt Nr. 33 ZVB/BMV.
- (10) Die Gesamtsumme aller zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf 5 % des Netto-Abrechnungspreises beschränkt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (11) Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der letzten, diesen Vertrag betreffenden Rechnung (Schlussrechnung) erklärt werden.
- (12) Mit Verwirken der Vertragsstrafe wird diese zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer hat die verwirkte Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung des Auftraggebers zu zahlen.
- (13) Die Zahlungsaufforderung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post dem Auftragnehmer als zugegangen; § 193 BGB gilt entsprechend. Wird die Zahlungsaufforderung per E-Mail versendet, ist sie in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem mit dem Abruf der E-Mail durch den Empfänger üblicherweise gerechnet werden kann. Die Zugangsfiktion gilt nicht, wenn die Zahlungsaufforderung dem Auftragnehmer nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der Auftraggeber den Zugang der Zahlungsaufforderung und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen.
- (14) Der Auftragnehmer hat während des Verzugs mit der Bezahlung der Vertragsstrafe an den AG Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen.
- (15) Vertragsstrafen und Verzugszinsen sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Bankkonto unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens einzuzahlen.
- (16) Im Übrigen gilt § 11 VOL/B, wobei § 11 Nr. 2 Satz 2 VOL/B („Diese beträgt maximal 8 %“) keine Anwendung findet.

§ 16 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese RV tritt am 01.07.2026 in Kraft und endet am 30.06.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag kann jederzeit seitens des AG schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden.

- (3) Ergänzend zu § 5 Nr. 2 Abs. 2, § 8, § 9 Nr. 2 VOL/B sowie Nr. 34 ZVB/BMVg können die Parteien den Vertrag – unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche – fristlos kündigen, wenn:
- a. der AN die vereinbarten Leistungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht vertragsgemäß erbringt,
 - b. der AN sich an einer unzulässigen Absprache / Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von § 1 GWB beteiligt hat oder
 - c. Schadensersatzleistungen vertragswidrig verweigert.
- (4) Der Vertrag erlischt ohne Kündigung bei Insolvenz des AN mit der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (5) Im Falle der vorzeitigen Auflösung der RV oder der fristlosen Kündigung wird die vereinbarte Vergütung nur bis zur Beendigung der RV, höchstens jedoch bis zu der zuletzt erbrachten Leistung gezahlt.
- (6) Sofern die vorzeitige Auflösung der RV in der Sphäre des AN, dessen Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer herrührt, haftet er für alle Kosten, die dem AG dadurch entstehen, dass die Leistung in anderer Weise sichergestellt werden muss, insbesondere für Mehrkosten, die durch Inanspruchnahme eines anderen Unternehmens entstehen. Mehrkosten werden grundsätzlich nur bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit geltend gemacht.
- (7) Sofern sich Bestimmungen ändern oder neue Bestimmungen hinzukommen, die Auswirkungen auf diese RV haben, verpflichten sich die Vertragsparteien, rechtzeitig vor Eintritt der Rechtsänderung entsprechende Vertragsänderungen anzustreben. Kommen solche nicht zustande, kann jede Seite den Vertrag zum Eintritt der Rechtsänderung außerordentlich kündigen.
- (8) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche sowie allgemeiner Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen im Zusammenhang mit Leistungen im Rahmen dieser RV bekannt werden und deren Offenlegung nachteilige Auswirkungen hätte (nachfolgend auch „Vertrauliche Informationen“ genannt), vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben, verwertet oder verwendet werden. Sie sind zudem durch besondere Sicherheitsmaßnahmen durch den Zugriff von Personen, die nicht mit der Leistungserbringung befasst sind bzw. nicht Berechtigte Personen im Sinne des Abs. 5 sind oder eine Genehmigung nach Abs. 6 haben, zu schützen.

(2) Vertrauliche Informationen sind vor allem:

- Alle mündlichen oder schriftlichen/textlichen Informationen und Materialien die der AN direkt oder indirekt vom AG zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt,
- Informationen über interne Belange wie ressortspezifische Abläufe und geschäftliche Beziehungen des AG,
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN,
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber Berechtigten Personen. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind: Rechtsanwälte, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind darüber hinaus der Bundesrechnungshof sowie der Deutsche Bundestag - einschließlich der von diesem eingesetzten Ausschüsse - im Rahmen der diesen zustehenden Auskunfts- und Informationsansprüche.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch dann nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.

(4) Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.

(5) Der AN versichert mit Vertragsschluss, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.

(6) Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten auch nach Beendigung der RV fort.

(7) Im Übrigen gilt Nr. 20 ZVB/BMVg.

§ 18 Sonstige Vertragsbedingungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser RV ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die RV als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten

wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Sollte in der RV ein regelungsbedürftiger Punkt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieser RV durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

Bonn,

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienst-
leistungen der Bundeswehr

Im Auftrag

.....,
(Ort) (Datum)

.....
.....
.....
(AN)

.....
(Unterschrift)